# Die Präsentationsprüfung gem. § 17 OAPVO

Um die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen zu sichern, sollen bei der Planung und Durchführung der Präsentationsprüfungen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

# 1. Themenstellung

- a. Formulierung des Themas
  - Der Problemgehalt des Themas muss für den Prüfling erkennbar sein; deshalb beschränkt sich die Themenformulierung i. d. R. nicht auf die Benennung eines Gegenstandsbereichs. Die Präsentationsprüfung muss über den Themenbereich eines Halbjahres hinausgehen.
  - ii. Die Angabe einer obligatorischen Materialgrundlage ist zulässig.
  - iii. Das Thema kann fachübergreifend bearbeitet werden.
- b. Beteiligung der Prüflinge
  - i. Die Themenstellung erfolgt durch die Lehrkraft.
  - ii. Die Berücksichtigung von Interessengebieten der Prüflinge ist möglich; diese müssen hinreichend abstrakt sein, um genügend Freiraum für die Themenstellung zu ermöglichen (Größenordnung: Lehrplanthemen).
  - iii. Die Themenstellung wird persönlich übergeben; der Prüfling hat die Möglichkeit, Verständnisfragen zur Themenformulierung zu stellen.
  - iv. Es findet keine darüber hinausgehende Beratung während der vierwöchigen Arbeitszeit statt. Dies berührt nicht die ggf. nötige Aufsicht bei Experimenten.
- c. Übergabeprotokoll
  - i. Die Übergabe des Themas wird protokolliert.
  - ii. Das Protokoll kann Informationen zu folgenden Aspekten enthalten:
    - rechtliche Vorgaben (Abgabetermin, Selbstständigkeit);
    - technische Voraussetzungen (z. B. Bereithaltung eines Foliensatzes bei digitalen Präsentationen, Abgabe der Präsentationsunterlagen auf einer CD-ROM im Anschluss an die Prüfung, räumliche Bedingungen der Prüfung, Angabe eines Testzeitraums):
    - die Art der Quellen, die herangezogen werden k\u00f6nnen, bzw. die o. a. Materialgrundlage;
    - 4. die Struktur der Dokumentation (Vorrang der inhaltlichen Durchdringung eines Themas vor medialer Darstellung, Bedeutung der methodischen Reflexion).

#### 2. Dokumentation - Funktion, Inhalt, Umfang

- a. Die Dokumentation dient primär als Grundlage für die Prüfungsvorbereitung durch die Lehrkraft; schulische Vorgaben für die Gestaltung der Dokumentation dienen dazu, diese Funktion zu sichern.
- b. Obligatorische Inhalte der Dokumentation sind:
  - i. inhaltliche Gliederung;
  - ii. methodisches Vorgehen;
  - iii. Kernaussagen/Thesen/Beantwortung der Leitfrage;
  - iv. Präsentationsinhalte/eingesetzte Medien (i. B. Tafelbilder/Folien etc.);
  - v. Quellennachweise.
- c. Der Umfang sollte ca. 3-5 Seiten (zzgl. Präsentationsinhalte wie z. B. Folien, Tafelbilder usw.) umfassen.
- d. Die Vorstrukturierung durch ein von der Schule vorgegebenes Gliederungsraster ist möglich.

# 3. Gliederung der Prüfung

- a. Die Vorgaben der OAPVO (10 Min. Vortrag, 20 Min. Kolloquium) gelten weiterhin.
- Bei Vorführung eines naturwissenschaftlichen Experiments kann die Dauer der Präsentation auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die Abiturprüfungskommission um bis zu 10 Minuten verlängert werden.
- c. Charakter des Kolloquiums:
  - Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zum Thema der Prüfung keine separate Prüfung zu anderen, nicht mit dem Thema zusammenhängenden Bereichen des Faches!
  - ii. Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung sind insbesondere:
    - 1. inhaltliche Vertiefung (ggf. können Prüflinge dafür geeignete Aspekte auch selbst anregen);
    - sachliche Klärung von Zusammenhängen, die in der Präsentation angesprochen wurden;
    - Reflexion der verwandten Fachmethoden, des Arbeitsprozesses, der Präsentation/des Medieneinsatzes.

# 4. Erwartungshorizont

- Formal gilt die Vorschrift zum Erwartungshorizont in § 15 (2) OAPVO nicht für die Präsentation.
- Zweckmäßig ist ein mit der mündlichen Prüfung vergleichbares Vorgehen nach folgendem Muster:
  - i. Der Fachausschuss erhält die Dokumentation und den EWH 3 Tage vor der Prüfung.
  - ii. Der EWH beschreibt inhaltliche u. methodische Erwartungen an gute/ausreichende Leistung ohne notwendigen Bezug auf das vom Prüfling dokumentierte Vorgehen.

#### 5. Bewertung

- a. Die in den Fachanforderungen für schriftliche und mündliche Prüfungen ausformulierten fachspezifischen Kriterien zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind auch für Präsentationsprüfungen maßgeblich. Dabei sind die Besonderheiten der Prüfungsform und Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
- b. Die Dokumentation ist nicht Grundlage der Bewertung.
- c. Es erfolgt keine separate Bewertung einzelner Prüfungsteile im zeitlichen Verlauf (etwa nach dem Muster Vortrag 1/3, Kolloquium 2/3), sondern eine aspektorientierte Bewertung der gesamten Prüfungsleistung.
- d. Bewertungskriterien können insbesondere sein:
  - i. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität;
  - ii. Strukturierung der Präsentation (z. B. Problembeschreibung gegliederte Darstellung Lösungen Bewertungen zusammenfassender Schluss);
  - iii. sachgerechter und angemessener Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung:
  - iv. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung;
  - v. Kreativität und Eigenständigkeit im Umgang mit der Aufgabenstellung;
  - vi. kommunikative Fähigkeiten (einschließlich rhetorischer Fähigkeiten);
  - vii. Reflexion über die vorgetragenen Lösungen und Argumente sowie die gewählte Präsentationsmethode.

## 6. Unterrichtliche Vorbereitung – Methodencurriculum

- Der Unterricht muss sowohl auf die Anforderung der Präsentation als auch Kolloquiums vorbereiten.
- b. Zweckmäßig sind:
  - i. die Einbettung in ein schulisches Methodencurriculum;
  - die Einübung der Prüfungsform als "einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung" gemäß Klassenarbeitserlass.